

Allgemeine

Geschäftsbedingungen

nachfolgend AGB genannt

01. Version: 26. August 2019 /

Überarbeitung 21. November 2021.

1. Leistung der fotografischen Arbeit

- 1.1. Vorbehaltlich schriftlicher Vorgaben des Kunden bleibt die Gestaltung der fotografischen Arbeit (= Endprodukt einer von Fotografen für den Kunden (aufgrund einer Vereinbarung/ Vertrags dieser beiden Parteien) geleistete Arbeit bezeichnet.) voll und ganz dem Ermessen der Fotografin überlassen. Insbesondere steht ihr die alleinige Entscheidung über die technischen und künstlerischen Gestaltungsmittel wie zum Beispiel Beleuchtung und Bildkomposition zu.
- 1.2. Die Fotografin (...ist die mit der fotografischen Arbeit beauftragte Person.) kann, falls notwendig, weitere Personen zur Assistenz hinzuziehen (keine Änderung des besprochenen Totalpreis').
- 1.3. Die Fotografin ist für die Besorgung der notwendigen Ausrüstung, wie Kamera, Speichermedien und Beleuchtung besorgt.
- 1.4. Der Kunde (...ist die Person, die die fotografische Arbeit beim Fotografen in Auftrag gibt.) ist dafür verantwortlich, dass die zur fotografischen Arbeit nötigen Orte (Locations), Gegenstände und Personen rechtzeitig zur Verfügung stehen und dass kein Recht Dritter dem Gebrauch entgegensteht..
- 1.5. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die zu fotografierenden Personen ihre Zustimmung zum Gebrauch gegeben haben.
- 1.6. Die technische und künstlerische Gestaltung der fotografischen Arbeit liegt im freien Ermessen der Fotografin.
- 1.7. Kann die Fotografin die fotografische Arbeit z.B. wegen höherer Gewalt, plötzlicher Krankheit, Unfall etc. nicht ausführen, informiert sie die Kundin unverzüglich darüber und organisiert einen Ersatzfotografen, soweit dies für die Fotografin zumutbar ist und die Kundin zustimmt.

2. Übergabe und Prüfung des Bildmaterials

- 2.1.** Das von der Fotografin aufbereitete Bildmaterial ist dem Kunden in folgender Form zu übergeben:
 - 2.2.** JPEG (sRGB) online via WeTransfer
 - 2.3.** Ist das Bildmaterial unvollständig oder weisen einzelne Bilder Mängel auf, ist die Fotografin hierüber schriftlich oder per E-Mail innerhalb von fünf Werktagen ab Lieferdatum des Werks schriftlich geltend zu machen, sonst gilt die fotografische Arbeit als genehmigt und es können keine weiteren Ansprüche mehr geltend gemacht werden. Die kreative Interpretation der Fotografin ist in jedem Fall von einer Reklamation ausgeschlossen. Art und Umfang der Mängel sind genau zu bezeichnen.

3. Haftung der Fotografin

- 3.1.** Die Fotografin haftet nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten. Diese Haftung bezieht auch Assistenten mit ein.
- 3.2.** Die Fotografin verpflichtet sich, das digitale Bildmaterial einer fotografischen Arbeit mindestens 3 Monate über den Fotoauftrag hinaus aufzubewahren. Danach erlischt der Anspruch des Kunden auf Archivierung der Bilder durch die Fotografin.
- 3.3.** Die Fotografin haftet nicht für technische Mängel (Ausfall Kamera, defekte Speicherkarten, etc.), welche materialbedingt oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

4. Zusätzliche Kosten

- 4.1.** Weiten die Kunden den Umfang der fotografischen Arbeit während der Ausführung aus, beträgt der Stundenansatz der Fotografin CHF 250.00.
- 4.2.** Zusätzliche Feinretouche von Bildern kosten pro Bild CHF 20.00
- 4.3.** Logoentfernung bei TfP-Shootings kosten pro Bild zwischen CHF 25.00 und CHF 200.00, abhängig von der Auflösung und Art des Fotos.
- 4.4.** Verschiebt der Kunde ein Shooting weniger als zwei Tage vor dem Termin, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.– fällig (bei Hochzeitsshootings die Hälfte des vereinbarten Preises).
- 4.5.** Die Anzahlung wird nur zurückerstattet, falls das Nichtzustandekommen des Shootings ursächlich bei der Fotografin liegt.
- 4.6.** Sagt der Kunde den Termin ab, verbleibt die geleistete Anzahlung als Aufwandsentschädigung / Administrationskosten bei der Fotografin.
- 4.7.** Eine Terminverschiebung hat eine erneute Anzahlung zur Folge.
- 4.8.** Allfällige Zusatzkosten wie Wegpauschalen, etc. werden in der Offerte/Vertrag aufgelistet
- 4.9.** Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

4.10. Ab der 2. Mahnung fallen Mahnspesen in Höhe von CHF 20.- an. Alle anfallende Spesen und Gebühren werden zu 100% dem Schuldner oder der Schuldnerin verrechnet.

5. Rechte an der fotografischen Arbeit und Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Kunden

- 5.1.** Die Fotografin überträgt den Kunden sämtliche Rechte, nicht aber das Urheberrecht, an der fotografischen Arbeit und deren Teilen unter Vorbehalt.(Dieser Punkt gilt nicht für TfP-Shootings)
- 5.2.** Nur der Kunde selbst ist berechtigt, im Rahmen der mit der Fotografin getroffenen Vereinbarung von der fotografischen Arbeit Gebrauch zu machen. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Vereinbarung, Dritten das Recht auf Verwendung und Veröffentlichung der fotografischen Arbeit zu überlassen.
- 5.3.** Das Urheberrecht der Fotos ist unveräußerlich und bleibt bei der Fotografin. Jede Veröffentlichung seitens des Kunden (auch auf Facebook und Instagram) muss mit der Fotografin abgesprochen und Yorazzi Pictures / Yvonne del Castillo zwingend als Urheberin genannt werden. Bei Weglassung des Vermerks schuldet der Kunde zusätzlich zum vereinbarten Honorar eine Entschädigung. Veränderungen des Bildmaterials wie Filter, Crops seitens der Kundschaft sind nur mit dem Einverständnis der Fotografin erlaubt. Zu widerhandlungen werden geahndet.

6. Verwendung der fotografischen Arbeit durch die Fotografin

- 6.1.** Die Fotografin behält sich das Recht vor, die fotografische Arbeit in jeder Form als Referenz ihrer Arbeit zu veröffentlichen.
- 6.2.** Weitere Verwendung bedingt die Zustimmung des Kunden. Der Kunde hingegen verpflichtet sich, seine Zustimmung nicht ohne triftigen Grund zu verweigern.
- 6.3.** Sollte der Kunde seine Einwilligung zur Publikation der Bilder verweigern oder zurückziehen, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von mind. CHF 200.00 zum vereinbarten Preis fällig.
- 6.4.** Bei freien Shootings (TfP), bei denen kein Honorar vereinbart wurde, wird ebenfalls eine Aufwandpauschale von CHF 200.00 fällig, sollte das Model einer Veröffentlichung nicht zustimmen oder die Zustimmung zurückziehen.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 7.1.** Auf Verträge zwischen dem Kunden und der Fotografin ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
- 7.2.** Gerichtsstand ist Winterthur.